



Nutzungsordnung für den Sportboothafen

1. Wo gilt die Nutzungsordnung?

Diese Nutzungsordnung gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen und Sportboothäfen in Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gültigkeitsbereich ist die gesamte Länge der Sportboothafenanlage mit dem Plattenweg, der Grünfläche zu den Boxen, die Boxen bis zu den Heckpfählen und die befahrbaren Wasserflächen hinter den Boxen bis zu einer Länge von 20 m östlich und westlich der Boxenplätze.

2. Vergabe von Liegeplätzen.

Die Liegeplätze des NWV dienen der Unterbringung von Motor- und Segelsportbooten. Bei der Vergabe von Liegeplätzen durch den Vorstand besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Den Anordnungen des Hafenmeisters zur Nutzung des Hafens ist Folge zu leisten. Der Hafenmeister kann das Verlegen von Booten verlangen. Der NWV hält im Rahmen seiner Möglichkeiten Liegeplätze für Gastlieger frei. Die Liegeplätze dürfen nur in der Zeit nach dem Ausbringen der Brücken bis vor dem Einholen der Brücken genutzt werden.

3. Liegegebühren.

Für die Nutzung des Sportboothafens, seiner Anlagen und Einrichtungen sind Entgelte nach der Entgeltordnung des NWV in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Die Entgeltordnung wird im Aushang bekannt gegeben. Hafengeld ist Bringschuld.

4. Wie regelt sich der Verkehr im Hafenfahrwasser?

Für das Ein- und Auslaufen besteht grundsätzlich folgende Regelung:

- Ein- und auslaufende Boote dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 3 sm/h fahren.
- Auslaufende Boote haben grundsätzlich Vorfahrt vor einlaufenden Booten.
- Im Hafenriel ein- oder auslaufende Boote haben grundsätzlich Vorfahrt vor Booten, die aus den Boxen aus-, oder in die Boxen einlaufen.
- Achten Sie bitte auf Schwimmer im Hafenfahrwasser!

5. Was Hafentieler beachten sollten.

Es besteht die Verpflichtung, die Boote so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können. Lose Enden der Festmacher gehören an Bord.

- bei Abwesenheit an den Heckpfählen verbleibende Achterleinen so zu belegen, dass ein oder auslaufende Boote dadurch nicht belästigt oder gefährdet werden.
- die Boote so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarboote vermieden werden.

- Das laufende Gut so zu klären, dass Nachbarlieger nicht durch klappernde Fallen belästigt werden.
- die Entnahme von Frischwasser auf das Notwendige zu beschränken.
- Strom unentgeltlich nur zu Reparaturarbeiten oder zum Batterieladen zu verwenden. Vereinsmitglieder, die länger als 24 h am Netz angeschlossen sein wollen, haben einen Zwischenzähler zu schalten und einen Parallelanschluss vorzuhalten. Länger angeschlossene Kabel ohne Zwischenzähler werden entfernt. Gastlieger können gegen einen Pauschalbetrag/Tag Stromanschluss bekommen.
- Für Gastlieger stehen Mülltonnen bereit, Vereinsmitglieder entsorgen zu Hause.
- Bei Anfall von Sondermüll Kontakt zum Hafenmeister/Vorstand aufnehmen.

6. Benötigen Sie den Takelmast?

Der Takelmast steht den Nutzern auf eigene Gefahr zur freien Verfügung, wenn sie in die sichere Handhabung der Handwinde eingewiesen wurden. Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch Unkenntnis bei der Bedienung entstehen können. Sollten im Betrieb Mängel auftreten oder festgestellt werden, ist der Betrieb sofort einzustellen. Die Mängel sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.

7. Es ist nun einfach mal verboten!

- Im Sportboothafen Fäkalien außenbords zu pumpen.
- die Plätze in der Box mit der Schraube zu spülen.
- Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen, sowie Öl und Abwässer in das Hafenbecken abzulassen.
- Kraftfahrzeuge so abzustellen, dass dadurch die freie Zufahrt von Rettungsfahrzeugen zum Hafen und den Liegeplätzen behindert wird.

8. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Bei wiederholten groben und vorsätzlichen Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann der Vorstand Maßnahmen bis hin zum Liegeplatzentzug ergreifen.

9. Haftung

Die Liegeplatznutzer haften gegenüber dem Verein oder Dritten für Schäden, die diesen durch die Nutzer oder ihre Fahrzeuge zugefügt werden.

10. Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch die Bootsbesitzer, deren Beauftragten oder Fahrzeuge an den Sportboothafenanlagen oder anderen Fahrzeugen verursacht werden. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.

Der Verein haftet nicht für

- Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Feuer- oder Explosionsschäden.
- Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe von Behörden entstehen.
- Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen er nicht verpflichtet ist.

Der Vorstand - Nordstrand, den 18.3.2012